

Kleine Anfrage

der Abg. Julia Goll FDP/DVP

und

Antwort

**des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung
und Kommunen**

Objektschutz durch die Landespolizei

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. In welchem Umfang wurde in den letzten drei Jahren bzw. wird dauerhaft oder vorübergehend Objektschutz durch die Landespolizei gewährleistet, zumindest unter Darstellung der geschützten Objekte (hilfsweise aufgeschlüsselt nach der Art der geschützten Objekte, also etwa Privathäusern, religiösen Einrichtungen, inländischen und ausländischen Militäreinrichtungen, Konsulaten etc. sowie unter Darstellung der jeweils zuständigen Polizeipräsidien)?
2. Welchen personellen, sachlichen sowie finanziellen Umfang hat diese Tätigkeit in den letzten fünf Jahren aufgewiesen, zumindest unter Darstellung der einschlägigen Position im Landeshaushalt?
3. Inwieweit wurden den jeweilig für den Objektschutz zuständigen Einheiten zu diesem Zweck mindestens vorübergehend zusätzliche Kräfte zugewiesen, zumindest unter Darstellung des jeweiligen Pools, aus dem die zusätzlichen Kräfte regelmäßig stammen?
4. Wie viele der geschützten Objekte werden jeweils auf Grundlage eines Abkommens, einer sonstigen Vereinbarung, aufgrund von Gesetzen oder aus sonstigen Gründen (bitte abstrakt und – sofern im Einzelfall bemerkenswert – konkret benennen) beobachtet bzw. geschützt?
5. Welche (polizeiliche) Institution koordiniert den Objektschutz?

16.1.2025

Goll FDP/DVP

Begründung

Mit dieser Kleinen Anfrage soll geklärt werden, in welchem Umfang die Landespolizei Objektschutz betreibt. Auch die übrigen, mit dieser Thematik zusammenhängenden Fragen, erscheinen der Fragestellerin klärungsbedürftig.

Antwort

Mit Schreiben vom 11. Februar 2025 Nr. IM3-0141.5-581/2/5 beantwortet das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen die Kleine Anfrage wie folgt:

1. In welchem Umfang wurde in den letzten drei Jahren bzw. wird dauerhaft oder vorübergehend Objektschutz durch die Landespolizei gewährleistet, zumindest unter Darstellung der geschützten Objekte (hilfsweise aufgeschlüsselt nach der Art der geschützten Objekte, also etwa Privathäusern, religiösen Einrichtungen, inländischen und ausländischen Militäreinrichtungen, Konsulaten etc. sowie unter Darstellung der jeweils zuständigen Polizeipräsidien)?

5. Welche (polizeiliche) Institution koordiniert den Objektschutz?

Zu 1. und 5.:

Die Fragen 1 und 5 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Grundsätzlich treffen die regionalen Polizeipräsidien auf Grundlage einer örtlichen Gefährdungsbewertung die lageorientiert erforderlichen polizeilichen Maßnahmen, um den Schutz gefährdeter Objekte in Baden-Württemberg zu gewährleisten. Zu den polizeilichen Maßnahmen zählen bspw. offene und verdeckte Präsenz- und Überwachungsmaßnahmen, die Durchführung von Sicherheitsberatungen sowie die Festlegung von Meldewegen.

Bei konkreten Gefährdungserkenntnissen zum Nachteil von gefährdeten Objekten beauftragt das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen, Landespolizeipräsidium (IM-LPP), das Landeskriminalamt Baden-Württemberg mit der Erstellung eines sogenannten Gefährdungslagebildes. Auf dieser Grundlage erfolgt gemäß der bundeseinheitlichen Polizeidienstvorschrift (PDV) 129 – Verschlussache nur für den Dienstgebrauch (VS-NfD) – ggf. die Festlegung von Gefährdungsstufen. Die Umsetzung der angeordneten Schutzmaßnahmen obliegt den regionalen Polizeipräsidien in eigener Zuständigkeit.

Derzeit sind durch das IM-LPP für landesweit 119 Objekte Gefährdungsstufen sowie Schutzmaßnahmen gemäß der PDV 129 VS-NfD festgelegt. Die untenstehende Tabelle stellt hierbei die Anzahl der Objekte in der jeweiligen Kategorie zum Stichtag 28. Januar 2025 dar. Die Schutzmaßnahmen für eingestufte Objekte reichen von Überwachungsmaßnahmen, über unregelmäßiger Bestreifung bis hin zu dauerhaften Präsenzmaßnahmen an den Objekten. Neben der Festlegung von Meldewegen und der Benennung von Ansprechpersonen in Eilfällen, stellt die polizeiliche Beratung mit Empfehlungen zur Umsetzung sicherungstechnischer Maßnahmen durch das Landeskriminalamt Baden-Württemberg einen weiteren wichtigen Baustein zum Schutz der Objekte dar.

Über die Anzahl der eingestuften Objekte wird keine fortlaufende Statistik geführt, weshalb eine Auswertung der letzten drei Jahre nicht möglich ist.

Objektkategorie	Anzahl der Schutzobjekte
Bildungseinrichtung	3
Energie- und Wasserversorgung	3
Justiz	10
Kultur	3
Militär	5
Öffentliche Einrichtung	4
Politik	27
Religion	28
Privatwohnsitz	36

Des Weiteren führen die regionalen Polizeipräsidien auf Grundlage einer örtlichen Lagebeurteilung teilweise für weitere, nicht durch das IM-LPP als gefährdet eingestufte Objekte, lageorientierte Schutzmaßnahmen analog zur PDV 129 VS-NfD durch. Dies ist üblicherweise bei ad hoc auftretenden Sachverhalten und nicht auf Dauer angelegten polizeilichen Maßnahmen der Fall, wie z. B. bei aktuellen politischen Ereignissen. In diesen Fällen orientieren sich die polizeilichen Maßnahmen an den oben aufgeführten Schutzmaßnahmen gemäß PDV 129 VS-NfD.

2. *Welchen personellen, sachlichen sowie finanziellen Umfang hat diese Tätigkeit in den letzten fünf Jahren aufgewiesen, zumindest unter Darstellung der einschlägigen Position im Landeshaushalt?*
3. *Inwieweit wurden den jeweilig für den Objektschutz zuständigen Einheiten zu diesem Zweck mindestens vorübergehend zusätzliche Kräfte zugewiesen, zumindest unter Darstellung des jeweiligen Pools, aus dem die zusätzlichen Kräfte regelmäßig stammen?*

Zu 2. und 3.:

Die Fragen 2 und 3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die polizeilichen Objektschutzmaßnahmen werden mit Ausnahme der Polizeipräsidien Stuttgart und Karlsruhe, in welchen sich die meisten Schutzobjekte befinden und separate Organisationseinheiten für den Objektschutz mit eigenem Personalkörper gebildet haben, mit dem Personal des täglichen Dienstes der örtlichen Polizeireviere bewältigt.

Der Organisationseinheit für den Objektschutz stand beim Polizeipräsidium Stuttgart in den vergangenen fünf Jahren ein gleichbleibendes Haushaltssoll an Stellen (HHS) im Polizeivollzugsdienst (PVD) von 25 zur Verfügung. Beim Polizeipräsidium Karlsruhe waren es zunächst 46 und seit 2022 insgesamt 47 HHS im PVD.

Die Anzahl der für den Objektschutz eingesetzten Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten kann vom angegebenen Haushaltssoll abweichen und erfolgt grundsätzlich lage- und bedarfsorientiert.

Beim Polizeipräsidium Stuttgart wird die Organisationseinheit Objektschutz aufgrund der Vielzahl an zu schützenden Objekten mittels befristeter Umsetzungen dauerhaft von den Polizeireviere in Stuttgart unterstützt. Infolge der Terroranschläge in den Vereinigten Staaten von Amerika vom 11. September 2001 und der damit einhergehenden, erhöhten Gefährdung für US-amerikanische Einrichtungen in Baden-Württemberg, ergab sich für das Polizeipräsidium Stuttgart ein erhöhter Kräftebedarf in Zusammenhang mit den Objektschutzmaßnahmen. Seither unterstützen Kräfte des Polizeipräsidiums Einsatz bei der Durchführung von Objektschutzmaßnahmen in Stuttgart. Vor dem Hintergrund der sukzessiven Etatisierung von PVD-Neustellen zur Übernahme der im Rahmen der Einstellungsinitiative

eingestellten Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten ist vorgesehen, den Kräfteansatz für die Unterstützung durch das Polizeipräsidium Einsatz perspektivisch zu prüfen.

Für die übrigen Polizeipräsidien liegen keine Angaben zu personellen Aufwänden im Bereich des Objektschutzes vor. Diese müssten anhand der Aktenlage händisch ausgewertet werden, was mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden wäre und in der für die Bearbeitung parlamentarischer Anfragen zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich ist. Zudem ist zu beachten, dass sich die Maßnahmen und der Personaleinsatz fortlaufend lage- und bedarfsorientiert verändern.

Die Ausstattung der Polizeidienststellen und Einrichtungen für den Polizeivollzugsdienst (DuE) – hierzu zählen auch die regionalen Polizeipräsidien – mit Haushaltsmitteln wird grundsätzlich aus Mitteln des im Staatshaushalt veranschlagten dezentralen Budgets sichergestellt. Aus den dezentralen Budgets werden auch die Ausgaben für den Objektschutz bestritten, eine gesonderte Haushaltsposition im Staatshaushaltsplan ist nicht ausgewiesen. Eine händische Auswertung wäre mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden und ist in der für die Bearbeitung parlamentarischer Anfragen zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

4. Wie viele der geschützten Objekte werden jeweils auf Grundlage eines Abkommens, einer sonstigen Vereinbarung, aufgrund von Gesetzen oder aus sonstigen Gründen (bitte abstrakt und – sofern im Einzelfall bemerkenswert – konkret benennen) beobachtet bzw. geschützt?

Zu 4.:

Grundsätzlich erfolgen die polizeilichen Objektschutzmaßnahmen in Baden-Württemberg auf Grundlage des Polizeigesetzes. Lediglich für den Schutz der konsularischen Vertretungen ist das Wiener Übereinkommen über konsularische Beziehungen einschlägig. Die genaue Anzahl der geschützten Objekte kann jedoch nicht näher beziffert werden, da dies Rückschlüsse auf einzelne gefährdete Objekte zulässt und dies der Geheimhaltungsstufe VS-NfD unterliegt.

Strobl

Minister des Inneren,
für Digitalisierung und Kommunen